



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 2013

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20310	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)	316
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	317
20310	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	345
20319	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	345
20319	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	346
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203310	22. 7. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)	347

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
2. 8. 2013	Bek. – Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die zweite Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilternetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen.	351

I.**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 9. März 2013**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4410 – 1 – IV
v. 22.7.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit Teil A. des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v. H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v. H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65

- b) ab 1. Januar 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.737,83	3.937,21	4.284,69	4.637,88	5.179,05“

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.076,52	5.634,77	6.164,55	6.512,05	6.597,50“

3. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.1.2013 bis 31.12.2013	ab 1.1.2014
	Euro	Euro
5 bis 8	25,60	19,20
9 bis 13	28,80	21,60“

4. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 9. März 2013**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 –IV
v. 22. 7. 2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
Gewerkschaft der Polizei,
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:
„§ 50 Sonderregelungen für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg“
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k angefügt:
„k) Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg (§ 50).“
3. Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
4. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 28,48 Euro ab 1. Januar 2013
– 29,32 Euro ab 1. Januar 2014
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 56,93 Euro ab 1. Januar 2013
– 58,61 Euro ab 1. Januar 2014.“
5. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben.

6. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3 a und“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3 a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44 a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.“

8. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.

- d) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist“ gestrichen.

- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben a, b, d und e werden jeweils die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

- bb) In Buchstabe f werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 30. Juni 2012“ gestrichen.

- cc) In Buchstabe g wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
 „3. Der Einsatzzuschlag beträgt:
 – 17,82 Euro ab 1. Januar 2013
 – 18,35 Euro ab 1. Januar 2014.“
 - b) In Nr. 10 wird die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 aufgehoben.
12. In § 42 Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
 „3. Der Einsatzzuschlag beträgt:
 – 17,82 Euro ab 1. Januar 2013
 – 18,35 Euro ab 1. Januar 2014.“
13. In § 44 Nr. 4 werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
14. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) ¹Beschäftigte im Einsatzdienst erhalten eine monatliche Zulage (Feuerwehrezulage). ²Hierfür finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.“
 - b) In Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
15. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

„§ 50

**Sonderregelungen für Beschäftigte in Zentren
für Psychiatrie Baden-Württemberg**

Nr. 1

Zu § 1 Absatz 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg neben den Sonderregelungen in § 42 und § 43.

Nr. 2

Zu § 27 – Zusatzurlaub –

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg, die überwiegend und nicht nur vorübergehend in unmittelbarem Kontakt mit psychisch kranken Menschen stehen, erhalten im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub, soweit sich nicht aufgrund von Absatz 1 Satz 1 ein entsprechender Anspruch auf mehr als einen Tag Zusatzurlaub ergibt; § 26 gilt für diesen Zusatzurlaub entsprechend.“ „

16. In Anlage A wird der Anhang zu Teil III durch den diesem Tarifvertrag als Anlage A beigefügten Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L ersetzt.
17. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Anlage A**Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L****Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen****I.****Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten
Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2
Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L****Nr. 1****Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem der Beschäftigte tätig ist.
- (3) ¹Der Beschäftigte hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem er die Prüfung ablegen will, zu verbringen. ²Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem der Beschäftigte tätig ist. ³Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 muss sich der Beschäftigte für die verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau mindestens drei Jahre als Beschäftigter im Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen. ⁴Der Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die für die Tätigkeit als Straßenwärter förderlich ist (z. B. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Steinmetz, Asphaltbauer), muss sich mindestens sechs Monate als Beschäftigter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. Die Prüfung nach Abschnitt III der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV Lohngruppen TdL) in der bis zum 30. Juni 1972 geltenden Fassung

gilt als verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L.

2. Straßenbauer mit Abschlussprüfung werden bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5 und höher wie Straßenwärter mit Abschlussprüfung behandelt.

Nr. 2

Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle oder bei dem für ihn zuständigen Betrieb einzureichen. ²Die Dienststelle beziehungsweise der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, dem in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.

Nr. 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einem sachverständigen Beamten oder sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzenden,
 - b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als Beisitzer,
 - c) einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.
- (2) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

Nr. 5 Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) ¹Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Beschäftigte bestanden hat und teilt das Ergebnis dem Beschäftigten sofort mit.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle oder den zuständigen Betrieb. ²Hat der Beschäftigte die Prüfung bestanden, stellt ihm die Dienststelle oder der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. ³In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Beschäftigten zu nehmen.

Nr. 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Hat der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie - nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist - wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. ³Der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Nr. 8 Entgeltfortzahlung

Dem Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

Nr. 9 Reisekosten

¹Dem Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder erstattet. ²Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am

Prüfungsort nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen der Länder Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10

Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen

¹Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. ²Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

II.

Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten

Nr. 1

Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen nach Entgeltgruppe 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Versuchsgehilfe im Dienst einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2

Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Versuchsgehilfe beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Beamten oder Beschäftigten, der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Vorsitzenden,

- b) einem Beamten oder Beschäftigten, der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Beisitzer,
- c) einem geprüften Versuchsgehilfen oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzer.

²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

Nr. 4 **Prüfungsanforderungen**

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in der Tätigkeit als Versuchsgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Selbständiges Bedienen einfacher Messgeräte (Spitzentaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
 - b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmeseinrichtungen (hydrometrische Flügel);
 - c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
 - d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
 - e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlusseinrichtungen;
 - f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Messbändern oder Messlatten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellierlatten; Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
 - g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
 - h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
 - i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
 - k) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Messrinnen, Rohrleitungen und Schieber.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der der Beschäftigte sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.

- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
 - b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in erster Hilfe und Unfallverhütung;
 - c) Lagerhaltung der Messgeräte.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 **Weitere Vorschriften**

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Beschäftigte führt nach bestandener Prüfung die Bezeichnung "Versuchsgehilfe".

III. **Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfen**

Nr. 1 **Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfen nach Entgeltgruppe 5 und nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 (Beschäftigte im Vermessungswesen) sowie nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 6 Abschnitt 3 Unterabschnitt 10 (Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Messgehilfe im Dienst einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2 **Zulassungsantrag**

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Beschäftigten handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Messgehilfe beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3 **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Vorsitzenden,
 - b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Beschäftigten als Beisitzer,
 - c) einem geprüften Messgehilfen oder einem vergleichbaren Beamten des vermessungstechnischen Dienstes als Beisitzer.
- ²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung des Arbeitgebers abgenommen werden.

Nr. 4 **Prüfungsanforderungen**

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in der Tätigkeit als Messgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.
- ²Hierzu gehören insbesondere:
- a) bei Katastermessungen:
 - Aufsuchen von Grenz- und Vermessungs- und Stationspunkten nach Weisung, Karten, Skizzen und einfachen Rissangaben;
 - Setzen und Überprüfen von Grenz-, Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen, Handhabung von Plattensuchern;
 - b) bei Messungen mit analoger Ausrüstung:
 - Streckenmessung mit Messbändern, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
 - Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
 - Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
 - Handhabung von Nivellierlatten, Lattenuntersätzen, Fluchtstäben, Reflektorprismen, Gefällmessern und Plattensuchern;
 - Durchführung eines Nivellements mit einfachen Aufschreibungen;
 - Setzen und Überprüfen von Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen;
 - einfache Aufschreibungen;

- c) bei Messungen mit digitaler Ausrüstung:
 - Bedienung von elektronischen Tachymetern, Digitalnivellieren und GPS-Rovern nach Voreinstellung von Messroutinen durch den Messtruppführer;
 - Handhabung der Prismenstäbe;
 - Aufstellen von Vermessungsinstrumenten, auch zentrisch (Nivellierinstrument, EDM, Tachymeter, GNSS-Antenne);
 - d) Einrichtung und Absicherung einer Vermessungsstelle;
 - e) Kenntnis der Ausrüstung, Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der der Beschäftigte sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
 - b) Absicherung einer Vermessungsstelle, erste Hilfe, Unfallverhütung;
 - c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
 - d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten;
 - e) grundlegende Begriffe des Vermessungs- und Katasterwesens.
- ²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

IV. Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Beschäftigten in Münzen

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Beschäftigten in Münzen nach Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 Abschnitt 3 Unterabschnitt 13 des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L.
- (2) ¹Der Beschäftigte muss sich in einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Dienst einer Staatlichen Münze bewährt haben. ²Die Tätigkeit darf sich nicht allein auf das mechanische Bedienen von Maschinen oder Transportmitteln beschränkt haben.

Nr. 2

Zulassungsantrag

¹Der Beschäftigte hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Beschäftigte in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die sich nicht allein auf die in Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Tätigkeiten beschränken.

Nr. 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einem sachverständigen Beamten oder sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzenden,
 - b) einem technischen Beamten oder technischen Beschäftigten mit mehrjähriger Erfahrung im allgemeinen Münzbetrieb als Beisitzer,
 - c) einem Beschäftigten mit verwaltungseigener Prüfung oder einem vergleichbaren Beamten des technischen Dienstes einer Staatlichen Münze als Beisitzer.

²Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein geeigneter Beschäftigter zu bestellen, der in absehbarer Zeit nicht zur verwaltungseigenen Prüfung ansteht.

- (3) Über die Berufung in den Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Münzstätten das zuständige Ministerium des Landes, das die Münzstätten betreibt.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Beschäftigte die in seiner Tätigkeit gebräuchlichen Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt, die erforderlichen Kenntnisse besitzt und die gebotene Sorgfalt beachtet.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Allgemeine Kenntnisse der Eigenschaften von gültigen Bundesmünzen;
 - b) Aufgaben der Münzstätten;
 - c) für Beschäftigte im Produktionsbetrieb
 - 1. selbständiges Bedienen der üblichen Prägepressen, Randiermaschinen, Zählmaschinen, Rollierautomaten und Walzen für die Altgeldvernichtung;
 - 2. Beseitigung von einfachen Störungen, die beim Betrieb der unter Nr. 1 genannten Maschinen auftreten;
 - 3. Vorbehandlung der Plättchen oder Münzen für die Beschickung der unter Nr. 1 genannten Maschinen;
 - 4. selbständige Führung der bei Arbeiten an den unter Nr. 1 genannten Maschinen anfallenden Grundaufzeichnungen;
 - 5. Pflege der unter Nr. 1 genannten Maschinen und Ausbau von Prägewerkzeugen;
 - 6. Beurteilung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit von Münzplättchen und Münzen;
 - 7. Grundkenntnisse über die Herstellung von polierten Plättchen;
 - 8. Prägung von Spiegelglanzmünzen;
 - 9. sachgemäße Be- und Entladung von Münzen und Münzplättchen sowie deren Einlagerung;
 - 10. Verpackung von Münzen in die gängigen Behältnisse einschließlich deren Beschriftung und Verplombung.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) In der praktischen Prüfung muss der Beschäftigte nachweisen, dass er in der Lage ist, die in Absatz 1 aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Beschäftigte neben den unter Absatz 1 Buchstaben a und b geforderten Kenntnissen die Kenntnis der jeweils innerhalb seines Aufgabenbereichs zu beachtenden Dienstvorschriften nachzuweisen. ²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5

Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

Anlage B**Anlage B zum TV-L****Entgelttable für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.918,45	4.344,52	4.504,98	5.074,92	5.506,53	
14	3.547,73	3.935,05	4.161,91	4.504,98	5.030,65	
13	3.271,06	3.630,72	3.824,39	4.200,65	4.720,78	
12	2.933,52	3.254,45	3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11	2.833,92	3.138,26	3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10	2.728,79	3.027,59	3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9	2.413,38	2.673,44	2.806,26	3.171,45	3.459,19	
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	Je 4 Jahre	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Anlage B**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15****- Gültig ab 1. Januar 2014 -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.034,04	4.472,68	4.637,88	5.224,63	5.668,97	
14	3.652,39	4.051,13	4.284,69	4.637,88	5.179,05	
13	3.367,56	3.737,83	3.937,21	4.324,57	4.860,04	
12	3.020,06	3.350,46	3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11	2.917,52	3.230,84	3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10	2.809,29	3.116,90	3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9	2.484,57	2.752,31	2.889,04	3.265,01	3.561,24	
8	2.325,07	2.575,73	2.689,65	2.797,89	2.917,52	2.991,58
7	2.176,96	2.410,52	2.564,33	2.678,26	2.769,42	2.849,15
6	2.137,09	2.364,95	2.478,88	2.592,82	2.666,87	2.746,61
5	2.045,94	2.262,41	2.376,35	2.484,57	2.570,03	2.626,99
4	1.943,40	2.154,19	2.296,59	2.376,35	2.456,10	2.507,36
3	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.404,82
2	1.766,81	1.954,79	2.011,77	2.068,73	2.199,75	2.336,47
1	Je 4 Jahre	1.573,13	1.601,60	1.635,78	1.669,97	1.755,42

Anlage C**Anlage C zum TV-L**

Entgelttabelle für Pflegekräfte - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -
--

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11b				3.708,18	4.206,19	
11a			3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10a			3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9d			3.171,45	3.459,19	3.686,05	
9c			3.082,92	3.298,72	3.503,44	
9b			2.806,26	3.171,45	3.298,72	
9a			2.806,26	2.905,86	3.082,92	
8a	2.341,45	2.490,85	2.612,58	2.717,72	2.905,86	3.082,92
7a	2.169,92	2.341,45	2.490,85	2.717,72	2.833,92	2.950,11
4a	1.943,06	2.092,46	2.230,78	2.518,52	2.590,45	2.728,79
3a	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.435,51

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 227,75 Euro.

Anlage C**Anlage C zum TV-L**

Entgelttabelle für Pflegekräfte - Gültig ab 1. Januar 2014 -						
---	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11b				3.817,57	4.330,27	
11a			3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10a			3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9d			3.265,01	3.561,24	3.794,79	
9c			3.173,87	3.396,03	3.606,79	
9b			2.889,04	3.265,01	3.396,03	
9a			2.889,04	2.991,58	3.173,87	
8a	2.410,52	2.564,33	2.689,65	2.797,89	2.991,58	3.173,87
7a	2.233,93	2.410,52	2.564,33	2.797,89	2.917,52	3.037,14
4a	2.000,38	2.154,19	2.296,59	2.592,82	2.666,87	2.809,29
3a	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.507,36

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 234,47 Euro.

Anlage D**Anlage D zum TV-L**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.161,91 im 1. Jahr	4.394,31 im 2. Jahr	4.560,32 im 3. Jahr	4.848,05 im 4. Jahr	5.191,12 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.473,31 ab dem 1. Jahr	5.927,04 ab dem 4. Jahr	6.325,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.840,05 ab dem 1. Jahr	7.238,45 ab dem 4. Jahr	7.808,38 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.035,26 ab dem 1. Jahr	8.605,18 ab dem 4. Jahr	9.058,91 ab dem 7. Jahr		

Anlage D**Anlage D zum TV-L**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.284,69 im 1. Jahr	4.523,94 im 2. Jahr	4.694,85 im 3. Jahr	4.991,07 im 4. Jahr	5.344,26 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.634,77 ab dem 1. Jahr	6.101,89 ab dem 4. Jahr	6.512,05 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.041,83 ab dem 1. Jahr	7.451,98 ab dem 4. Jahr	8.038,73 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.272,30 ab dem 1. Jahr	8.859,03 ab dem 4. Jahr	9.326,15 ab dem 7. Jahr		

Anlage E**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	34,39	33,09
VergGr. Ia	31,51	30,32
VergGr. Ib	29,00	27,91
VergGr. IIa	26,57	25,54
VergGr. III	23,99	23,07
VergGr. IVa	22,07	21,23
VergGr. IVb	20,32	19,53
VergGr. Va/b	19,60	18,84
VergGr. Vc	18,62	17,93
VergGr. VIb	17,29	16,64
VergGr. VII	16,22	15,61
VergGr. VIII	15,25	14,67
VergGr. IXa	14,68	14,13
VergGr. IXb	14,40	13,86
VergGr. X	13,67	13,18

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	28,55	27,48
Kr. XII	26,30	25,31
Kr. XI	24,81	23,89
Kr. X	23,32	22,45
Kr. IX	21,98	21,13
Kr. VIII	21,58	20,76
Kr. VII	20,37	19,60
Kr. VI	19,75	19,01
Kr. Va	19,02	18,29
Kr. V	18,51	17,79
Kr. IV	17,59	16,92
Kr. III	16,67	16,05
Kr. II	15,86	15,27
Kr. I	15,15	14,58

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	19,30	18,56
Lgr. 8a	18,88	18,16
Lgr. 8	18,47	17,76
Lgr. 7a	18,07	17,40
Lgr. 7	17,67	17,00
Lgr. 6a	17,29	16,64
Lgr. 6	16,92	16,26
Lgr. 5a	16,54	15,93
Lgr. 5	16,18	15,57
Lgr. 4a	15,83	15,24
Lgr. 4	15,48	14,89
Lgr. 3a	15,15	14,58
Lgr. 3	14,82	14,26
Lgr. 2a	14,49	13,96
Lgr. 2	14,18	13,64
Lgr. 1a	13,89	13,34
Lgr. 1	13,57	13,05

Anlage E**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	35,40	34,07
VergGr. Ia	32,44	31,21
VergGr. Ib	29,86	28,73
VergGr. IIa	27,35	26,29
VergGr. III	24,70	23,75
VergGr. IVa	22,72	21,86
VergGr. IVb	20,92	20,11
VergGr. Va/b	20,18	19,40
VergGr. Vc	19,17	18,46
VergGr. VIb	17,80	17,13
VergGr. VII	16,70	16,07
VergGr. VIII	15,70	15,10
VergGr. IXa	15,11	14,55
VergGr. IXb	14,82	14,27
VergGr. X	14,07	13,57

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	29,39	28,29
Kr. XII	27,08	26,06
Kr. XI	25,54	24,59
Kr. X	24,01	23,11
Kr. IX	22,63	21,75
Kr. VIII	22,22	21,37
Kr. VII	20,97	20,18
Kr. VI	20,33	19,57
Kr. Va	19,58	18,83
Kr. V	19,06	18,31
Kr. IV	18,11	17,42
Kr. III	17,16	16,52
Kr. II	16,33	15,72
Kr. I	15,60	15,01

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	19,87	19,11
Lgr. 8a	19,44	18,70
Lgr. 8	19,01	18,28
Lgr. 7a	18,60	17,91
Lgr. 7	18,19	17,50
Lgr. 6a	17,80	17,13
Lgr. 6	17,42	16,74
Lgr. 5a	17,03	16,40
Lgr. 5	16,66	16,03
Lgr. 4a	16,30	15,69
Lgr. 4	15,94	15,33
Lgr. 3a	15,60	15,01
Lgr. 3	15,26	14,68
Lgr. 2a	14,92	14,37
Lgr. 2	14,60	14,04
Lgr. 1a	14,30	13,73
Lgr. 1	13,97	13,43

Anlage F**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	137,61
2	129,80
3	120,41
4	113,56
5	110,10
6	107,36
7	97,36
8	96,63
9	85,18
10	73,62
11	50,83

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	97,04
2	84,15
3	132,33
4	117,00
5	110,61
6	104,73

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	142,14
2	243,31

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,33
2	455,71	
3	422,87	
4	392,14	
5	363,64	
6	337,40	
7	313,11	

Anlage F**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	141,67
2	133,63
3	123,96
4	116,91
5	113,35
6	110,53
7	100,23
8	99,48
9	87,69
10	75,79
11	52,33

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	99,90
2	86,63
3	136,23
4	120,45
5	113,87
6	107,82

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	146,33
2	250,49

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,37
2	469,15	
3	435,34	
4	403,71	
5	374,37	
6	347,35	
7	322,35	

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)
vom 9. März 2013**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV
v. 22. 7. 2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4425-1-IV – v. 12. Januar 2012 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

**§ 1
Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2013 bis

31. Dezember 2013 1.577,02 Euro,

ab 1. Januar 2014 1.623,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2013

bis 31. Dezember 2013 1.358,19 Euro,

ab 1. Januar 2014 1.398,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. Januar 2013

bis 31. Dezember 2013 1.302,88 Euro,

ab 1. Januar 2014 1.341,31 Euro.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2012,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „, frühestens zum 31. Dezember 2012,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

– MBl. NRW. 2013 S. 345

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 9. März 2013**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 – IV
v. 22. 7. 2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-2-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr 904,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 968,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.071,39 Euro,

- b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr 930,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 996,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.103,00 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18 a neu eingefügt:

„§ 18 a

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Auszubildendenverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18 a:

- ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18 a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
 - Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18 a möglich.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 18 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist,“ gestrichen.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

– MBl. NRW. 2013 S. 345

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 9. März 2013**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 – IV
v. 22.7.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-1-IV – v. 8. November 2006 – S. MBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr 783,70 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 836,29 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 884,52 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 951,44 Euro,

b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr 806,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 860,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 910,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 979,51 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19**Übernahme von Auszubildenden**

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist,“ gestrichen.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

– MBl. NRW. 2013 S. 346

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 9. März 2013**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4430 – 1 – IV
v. 22. 7. 2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekanntgegeben mit Teil A. des Gem RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 203310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 9. März 2013**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Anlagen 1 a und 1 b, Anlagen 2 a und 2 b sowie den Anlagen 3 a und 3 b“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 b, 2 b und 3 b“ durch die Wörter „den Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Anlagen 1 a bis 3 b“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

Die Anlagen 2 und 3 sind für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung und daher nicht abgedruckt.

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.485,32	1. - 10. Jahr	2.435,51
	5. - 8. Jahr	2.535,12		
	9. - 12. Jahr	2.607,05	11. - 15. Jahr	2.607,05
	ab 13. Jahr	2.678,99	ab 16. Jahr	2.678,99
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,31	1. - 10. Jahr	2.673,44
	5. - 8. Jahr	2.784,11		
	9. - 12. Jahr	2.856,04	11. - 15. Jahr	2.856,04
	ab 13. Jahr	2.927,99	ab 16. Jahr	2.927,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.005,46	1. - 10. Jahr	2.933,52
	5. - 8. Jahr	3.055,25		
	9. - 12. Jahr	3.127,19	11. - 15. Jahr	3.127,19
	ab 13. Jahr	3.204,65	ab 16. Jahr	3.204,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,72	1. - 10. Jahr	3.215,72
	5. - 8. Jahr	3.348,51		
	9. - 12. Jahr	3.420,45	11. - 15. Jahr	3.420,45
	ab 13. Jahr	3.492,39	ab 16. Jahr	3.492,39
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.603,06	1. - 10. Jahr	3.508,99
	5. - 8. Jahr	3.652,84		
	9. - 12. Jahr	3.724,79	11. - 15. Jahr	3.724,79
	ab 13. Jahr	3.796,72	ab 16. Jahr	3.796,72

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

Pauschalentgelt (monatlich in Euro) für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes - Gültig ab 1. Januar 2014 -
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,64	1. - 10. Jahr	2.507,36
	5. - 8. Jahr	2.609,91		
	9. - 12. Jahr	2.683,96	11. - 15. Jahr	2.683,96
	ab 13. Jahr	2.758,02	ab 16. Jahr	2.758,02
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,97	1. - 10. Jahr	2.752,31
	5. - 8. Jahr	2.866,24		
	9. - 12. Jahr	2.940,29	11. - 15. Jahr	2.940,29
	ab 13. Jahr	3.014,37	ab 16. Jahr	3.014,37
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.094,12	1. - 10. Jahr	3.020,06
	5. - 8. Jahr	3.145,38		
	9. - 12. Jahr	3.219,44	11. - 15. Jahr	3.219,44
	ab 13. Jahr	3.299,19	ab 16. Jahr	3.299,19
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.396,03	1. - 10. Jahr	3.310,58
	5. - 8. Jahr	3.447,29		
	9. - 12. Jahr	3.521,35	11. - 15. Jahr	3.521,35
	ab 13. Jahr	3.595,42	ab 16. Jahr	3.595,42
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.709,35	1. - 10. Jahr	3.612,51
	5. - 8. Jahr	3.760,60		
	9. - 12. Jahr	3.834,67	11. - 15. Jahr	3.834,67
	ab 13. Jahr	3.908,72	ab 16. Jahr	3.908,72

III.

**Verfahrenseinleitung und Konsultation
über eine Festlegung für die zweite
Regulierungsperiode
zur Berücksichtigung von Kosten
für die Beschaffung von Verlustenergie
als volatile Kostenanteile nach
§ 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV
durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-
behörde Nordrhein–Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk – V B 4 – 38-20/2.2
v. 2.8.2013

veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **20.9.2013** (Eingang) an die Landesregulierungsbehörde erbeten.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein–Westfalen

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)

Fax: 0211 / 837 2756

info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2013 S. 351

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den Netzbetreibern führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 a ARegV festlegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein–Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein–westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, ein.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein–Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung zu treffen:

1. **Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde NRW werden ab der zweiten Regulierungsperiode (beginnend am 1.1.2014) verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VKt), als volatile Kosten berücksichtigt wird.**
2. **Die ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig gewichtet aus dem Baseload-Preis zu 76 % und dem Peakload-Preis zu 24 %. Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2011. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht statt.**
3. **Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.**

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de)

Hinweis:

Die Gesetz– und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569